



„Berliner Tageblatt“ und „Handels-Zeitung“ erscheint wöchentlich zu einem...  
Verleger: Theodor Wolff in Berlin.

Insertionspreis: Zeile 90 Pf. (General-Anzeiger) 60 Pf. ...  
Druck und Verlag: Rudolf Wolff in Berlin.

# Berliner Tageblatt

Nr. 587

und Handels-Zeitung

Dienstag  
18. November 1913

42. Jahrgang

## Die Zukunft der Jugendgerichte.

Nach dem Entwurf eines Gesetzes über das Strafverfahren gegen Jugendliche.

Von (Manuskript verboten.)  
Amtsgerichtsrat Dr. Köhne.

Die Jugendgerichte, auf Anregung einzelner für die Sache begeisterter Richter im Verwaltungsweg geschaffen, haben sich als allgemeine Interesse und die Zustimmung weite Kreise erobert. Die Reichsregierung hat sich zu der Ansicht bekannt, daß hier der Boden zu gedeihlicher Fortentwicklung des Rechts vorhanden ist, und daß die geschaffenen Einrichtungen die geschickte Ausführung verdienen. Sie hat dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes über das Strafverfahren gegen Jugendliche vorgelegt. Dieser Entwurf ist einer Kommission von 28 Mitgliedern übergeben, die in zwei Sitzungen getagt und einen schriftlichen Bericht erstattet hat. Die zweite Sitzung im Plenum ist in nächster Zeit zu erwarten.

Der Entwurf enthält mehr, als er verspricht. Schon vor Jahren habe ich darauf hingewiesen, daß die gesetzgebende Regelung des Jugendbrennens nicht nur die materielle, sondern auch die sittliche Erziehung und die materielle Wohlfahrt der Jugendlichen zu berücksichtigen hat. Die Reichsregierung hat sich dieser Aufgabe bewußt, und hat die in dem Entwurf enthaltenen Bestimmungen so formuliert, daß sie die materielle Wohlfahrt der Jugendlichen nicht unberücksichtigt lassen. Die Bestimmungen über die Unterbringung der Jugendlichen in Heimen sind so formuliert, daß sie die materielle Wohlfahrt der Jugendlichen nicht unberücksichtigt lassen. Die Bestimmungen über die Unterbringung der Jugendlichen in Heimen sind so formuliert, daß sie die materielle Wohlfahrt der Jugendlichen nicht unberücksichtigt lassen.

Wichtigster ist die fernere Vorrichtung des Entwurfes, daß trotz Erweisbarkeit einer strafbaren Handlung die Strafverfolgung in gewissen Fällen von der Entscheidung der öffentlichen Anklage getrennt wird. Die Entscheidung einer öffentlichen Anklage gegen Jugendliche kann abgehen werden, wenn die Verurteilung und die Folgen der Tat geringfügig sind. Öffentliche Anklage darf gegen einen Jugendlichen nicht erhoben werden, wenn Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen einer Bestrafung vorzuziehen sind. Der Paragraf verlangt eine Entziehung der Einsicht, daß zu viele Jugendliche angeklagt werden, daß der einzelnen nicht nach dem öffentlichen Wohl nicht aufgegeben werden kann; er verlangt eine Entziehung auch dem Unbegehren, daß die Staatsanwaltschaft jeder Denunziation gegen Jugendliche stattgeben muß, wenn nur genügende Verdachtsmomente vorhanden sind, gleichgültig ob dadurch die Seele des Jugendlichen Schaden nimmt oder nicht. Man hat sich aber gelehrt, den vormaligen, aber zweckmäßigen Schritt dahin zu tun, daß es in das freie Ermessen des Richters gestellt wird, ob Strafmaßnahmen oder Strafe gegen den Jugendlichen anzunehmen, je nach dem Bedürfnis des Einzelfalles. Man hat vielmehr dem Staatsanwalt und dem Richter Richtlinien geben wollen und ist doch nicht infand gewesen, solche zu finden. Zwar kann man sich wohl damit abfinden, daß eine Strafverfolgung nicht stattfinden soll, wenn Verurteilung und Folgen der Tat geringfügig sind, wenn Verurteilung und Folgen der Tat geringfügig sind, wenn Verurteilung und Folgen der Tat geringfügig sind.

allen Fällen Strafe den Erziehungsmaßnahmen vorziehen. Und zwischen diesen beiden Extremen läßt sich eine bunte Reihe verschiedener Auffassungen denken. Indessen wird das kaum zu vermeiden sein. Inyweifelhaft freiten das vernünftige Vergeltungs-, das Generalpräventions- und Spezialpräventionsprinzip miteinander. Alle drei können Berücksichtigung im Strafverfahren verlangen, und es kommt nur darauf an, in welchen Einzelfällen eine dem Staatswohl förderliche Mittellinie zu finden. Dabei muß natürlich ein fester Standpunkt gefunden werden, von welchem aus das Maß an die Dinge der Außenwelt gelegt wird. Ich habe bereits wiederholt in Wort und Schrift darauf hingewiesen, daß für Jugendliche und deren Behandlung entscheidend sein muß die Frage, ob ihnen diejenige Erziehung und Fürsorge zuteil geworden ist, auf die sie nach unferen Lebensanschauungen und den Vorschriften unserer bürgerlichen Erziehung zu rechnen haben, denen eine vernünftige Erziehung überlassen nicht zuteil geworden ist, oder die von Eltern und Erziehern zum Schlechten angeleitet worden sind, kann ein moralisches und rechtlich einwandfreies Leben nicht erwarten und gefördert werden. Bei ihnen sind Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen der Strafe vorzuziehen. Denn ihnen gegenüber besteht kein Anspruch auf äußere Befriedigung, wenn man den letzten durch Erziehung der Generalprävention wie der Spezialprävention gleichermassen gebietet. Haben hingegen Jugendliche elterliche Erziehung oder staatliche Fürsorge in völlig ausreichender Art erhalten, und verstoßen sie dennoch gegen die Ordnung des Staates, der ihnen gegenüber keine Schuldhaftigkeit besteht, und das Vergeltungsbedürfnis durch Strafe muß verhängt werden. Ich hoffe sehr, daß die zwingende Logik dieser Deduktion sich in den Jugendgerichten und darüber hinaus Anerkennung verschaffen wird, und habe daher, da eine bessere Fassung des Entwurfes kaum zu erwarten ist, gegen 8 nicht einzuwenden der vorbezeichneten Vorrichtungen im Zusammenhang von besonderem Interesse, von und in welchen Verfahrensformen die Entscheidung über Anklageerhebung bzw. Erziehungsmaßnahmen erfolgt. Es zeigt sich auch hier wieder der enge inner Zusammenhang zwischen materiellem und formellem Strafrecht. Der Regimentsentwurf sah die Einrichtung von Jugendgerichten, aber nur bei den Amtsgerichten, was charakteristische Momente erblickte er in der Jugend, was charakteristische Momente erblickte er in der Jugend, was charakteristische Momente erblickte er in der Jugend.

Bei der Debatte über den Entwurf des Gesetzes über die Vorbezeichneten Vorrichtungen ist natürlich von besonderem Interesse, von und in welchen Verfahrensformen die Entscheidung über Anklageerhebung bzw. Erziehungsmaßnahmen erfolgt. Es zeigt sich auch hier wieder der enge inner Zusammenhang zwischen materiellem und formellem Strafrecht. Der Regimentsentwurf sah die Einrichtung von Jugendgerichten, aber nur bei den Amtsgerichten, was charakteristische Momente erblickte er in der Jugend, was charakteristische Momente erblickte er in der Jugend, was charakteristische Momente erblickte er in der Jugend.

## Der Berliner Besuch Kofowzows.

Das Dinner auf der russischen Botschaft.

Der russische Ministerpräsident Kofowzow hat gestern nachmittag eine Reihe von Besuchen und Diplomaten Besuche abgehalten. Am 13. hat er den Reichsfürst v. Bethmann Hollweg beim Hotel Continental vor, um für Herrn Kofowzow seine Karte abzugeben. Am Abend fand auf der russischen Botschaft ein angelegentliches Dinner zu Ehren des Ministerpräsidenten und seiner Gemahlin statt, an dem außer Herrn und Frau Kofowzow teilnahmen: der Reichsfürst und Frau v. Bethmann Hollweg, Reichsministerpräsident v. Bethmann, vortragender Staatssekretär im Auswärtigen Amt v. Zimmermann, vortragender Rat im Auswärtigen Amt Graf Wedel und Gemahlin, der Direktor der Konzile für Kreditangelegenheiten im russischen Finanzministerium Staatsrat v. Darynow, der Sekretär des Ministerpräsidenten Dorkat, Frau Dorkat, Botschaftsattaché Baron Lexell sowie der Botschaftler v. Zwerbejem mit den Herren und Damen der Botschaft. Offiziell wird bekanntgegeben, daß die Unterredung die Kofowzow

gestern vormittag mit dem Reichsfürst hatte, einvieriertel Stunden gedauert hat.

## Die Orientfahrt der französischen Flotte.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

Paris, 17. November. Die Fahrt der französischen Flotte nach den levantinischen Gewässern wird hier als große politische Kundgebung aufgefaßt. Die Republik will in der untrübnen Weisheit ihrer Fragen und Antworten die französische Flotte vor dem Rhodus entlassen. Die Tatsache, daß die französische Flotte vor dem Rhodus entlassen wird, ist ein Zeichen für die französische Flotte vor dem Rhodus entlassen wird, ist ein Zeichen für die französische Flotte vor dem Rhodus entlassen wird.

## Verfärbung der englischen Mittelmeerflotte.

Malta, 17. November. (Reuters Bureau.)

In wohl unterrichteten Kreisen glaubt man täglich mehr, daß in der Stellung der britischen Marine im Mittelmeer in kurzer Zeit wieder wichtige Veränderungen vorgenommen werden, welche sie an ihren ehemaligen Platz bringen würden. Die Admiralität soll die Mittelmeerflotte in vier Divisionen unterteilen, wobei die vier Divisionen unterteilt werden, wobei die vier Divisionen unterteilt werden.

## Die Balkanpolitik des Grafen Berchtold vor den Delegationen.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

Wien, 17. November. Die Tagung der Delegationen nimmt morgen in Wien ihren Anfang und wird Graf Berchtold jetzt aber die äußere Politik Österreich-Ungarns vor den Vertretern der beiden Staaten Oesterreich und Ungarn Rechenschaft ablegen müssen. Der Empfang der Delegationen beim Kaiser wird am Mittwoch stattfinden, und am selben Tage wird die Minister des Auswärtigen im Anschluß der unangenehmen Delegation sein Gespräch über das Verhältnis der Monarchie zu den fremden Mächten und über seine Politik während der Balkanfrage halten. Da zwischen den Türken und Griechen Frieden geschlossen ist und es für wahrscheinlich gehalten wird, daß die Signaturmächte des Londoner Protokolls den englischen Antrag betreffend Substantien annehmen werden, so sind die Ergebnisse der zwei Balkanfragen in den Grundlinien vollständig zu übersehen. In der österreichischen Delegation wird sich eine feste Opposition bilden, die gegen die Balkanfrage in der Lage sein, die durch den Krieg hervorgerufenen Veränderungen genau zu prüfen. Die Abstimmungen dürften infolge der Zusammenlegung der beiden Delegationen der Regierung nicht gefährlich werden, und das Wort des früheren Reichsvertralters für die österreichischen Ausgaben des Kriegsministeriums Ritter v. Rayssowitz, die in der Monarchie verbreitetsten Sättigungen werden in den beiden Delegationen kaum zum Ausdruck kommen und sich zur Geltung zu bringen suchen, auch sonst die Mehrheit wie gewöhnlich die Zeremonie des Vertrauensvotums erfüllen. Die deutschen Delegierten aus Böhmen werden nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, wie tief die durch die Balkanfrage hervorgerufenen wirtschaftlichen Schäden gewesen sind und welche nachteiligen Auswirkungen sie hervorgerufen haben. In der österreichischen Delegation wird sich eine feste Opposition bilden, die gegen die Balkanfrage in der Lage sein, die durch den Krieg hervorgerufenen Veränderungen genau zu prüfen. Die Abstimmungen dürften infolge der Zusammenlegung der beiden Delegationen der Regierung nicht gefährlich werden, und das Wort des früheren Reichsvertralters für die österreichischen Ausgaben des Kriegsministeriums Ritter v. Rayssowitz, die in der Monarchie verbreitetsten Sättigungen werden in den beiden Delegationen kaum zum Ausdruck kommen und sich zur Geltung zu bringen suchen, auch sonst die Mehrheit wie gewöhnlich die Zeremonie des Vertrauensvotums erfüllen. Die deutschen Delegierten aus Böhmen werden nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, wie tief die durch die Balkanfrage hervorgerufenen wirtschaftlichen Schäden gewesen sind und welche nachteiligen Auswirkungen sie hervorgerufen haben.